

um mehr als 15 %, bezogen auf den vergleichbaren Gewinn, wird der diesen Prozentsatz übersteigende Teil der Gewinnveränderung durch Zu- bzw. Abführung ausgeglichen, soweit in den folgenden Bestimmungen nichts Abweichendes festgelegt ist.

(2) Der vergleichbare Gewinn 1967 ergibt sich aus der Anwendung des Gewinnsatzes 1963 auf die zu alten Industriepreisen umgerechneten Erlöse des Jahres 1967. Gewinnsatz ist das Verhältnis des Gewinnes zur Summe der Erlöse. Bei den Berechnungen ist der Gewinnsatz mit einer Dezimalstelle in Ansatz zu bringen.

(3) Der vergleichbare Gewinn 1967 gemäß Abs. 2 kann auch ermittelt werden, indem die Auswirkungen der Preisneuregelungen auf Kosten und Erlöse 1967 ausgedeutet werden.

(4) Ist der Gewinn des Jahres 1967 oder der Gewinn des Jahres 1963 durch außerordentliche Aufwendungen oder Erträge, die nicht mit dem laufenden Betriebsgeschehen in Zusammenhang stehen, wesentlich beeinflusst, und wird damit eine Vergleichbarkeit der Gewinne beeinträchtigt, sind diese Aufwendungen oder Erträge für den Vergleich zu eliminieren. Hierzu gehören nicht Veränderungen, die sich durch das Wirken der neuen Preise im Jahre 1967 ergeben.

#### §5

##### Gewinnausgleich durch Zuführungen

(1) Ist der Gewinn des Jahres 1967 um mehr als 15% niedriger als der vergleichbare Gewinn 1967, wird auf Antrag der diesen Prozentsatz übersteigende Betrag durch Zuführung ausgeglichen. Voraussetzung ist, daß der Betrieb produktivitäts- bzw. rentabilitätsfördernde Maßnahmen gemäß § 6 einleitet und durchführt.

(2) Die Zuführung gemäß Abs. 1 erfolgt nur bis zur Höhe des Gewinnes, der sich unter Anwendung des je Preisordnung bzw. -bewilligung kalkulierten Gewinnsatzes ergibt, soweit im Abs. 3 nichts Abweichendes bestimmt ist. Die maßgebenden Gewinnsätze, die den Betrieben vom Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — auf Anforderung mitgeteilt werden, sind auf die tatsächlichen Erlöse des Jahres 1967 zu beziehen.

(3) Ist der vergleichbare Gewinn 1967 niedriger als 12 000 MDN, erfolgt die Zuführung bis zur Höhe des vergleichbaren Gewinnes. Liegt der vergleichbare Gewinn 1967 zwischen 14 120 MDN und 12 000 MDN, erfolgt eine Zuführung bis 12 000 MDN. Hat der Betrieb im Jahre 1963 mit Verlust abgeschlossen und weist er für das Jahr 1967 einen höheren Verlust aus, erfolgt die Zuführung bis zur Höhe des im Jahre 1963 ausgewiesenen Verlustes.

#### §6

##### Produktivitäts- und rentabilitätsfördernde Maßnahmen

(1) Für die Einleitung und Durchführung von produktivitäts- bzw. rentabilitätsfördernden Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 als Voraussetzung zur Gewährung von Zuführungen aus dem Staatshaushalt ist von dem Leiter bzw. Inhaber des Betriebes ein Maßnahmeplan

aufzustellen, der von dem zuständigen Organ zu bestätigen ist, dem der Betrieb beigeordnet ist.

(2) In den Plan gemäß Abs. 1 sind die Maßnahmen aufzunehmen, die der Betrieb zur Aufholung der bestehenden Rückstände im Produktivitäts- und Rentabilitätsniveau gegenüber dem im Preis gesellschaftlich anerkannten Kostenniveau durchführt, insbesondere zur

- komplexen sozialistischen Rationalisierung,
- sparsamen Verwendung von Material,
- Verbesserung der betrieblichen Arbeitsorganisation,
- Veränderung der betrieblichen Technologie,
- weiteren Spezialisierung der Produktion,
- Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse,
- Senkung der übrigen Selbstkosten.

In dem Maßnahmeplan ist festzulegen, bis wann der vorgesehene betriebliche Nutzen erreicht werden soll. Betriebe mit staatlicher Beteiligung haben die Maßnahmen in den Plan Neue Technik bzw. in den TOM-Plan aufzunehmen.

(3) Das für den Betrieb zuständige Organ ist verpflichtet, den Betrieb bei der Ausarbeitung und Durchführung der Maßnahmen zu unterstützen. Dabei ist mit den jeweiligen Erzeugnisgruppen und bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung außerdem mit den staatlichen Gesellschaften zusammenzuarbeiten.

(4) Den Betrieben wird empfohlen, Verpflichtungen zur Erhöhung der Produktivität bzw. der Rentabilität in den Betriebsvertrag bzw. in die Betriebsvereinbarung aufzunehmen.

#### §7

##### Gewinnausgleich durch Abführungen

(1) Ist der Gewinn des Jahres 1967 um mehr als 15 % höher als der vergleichbare Gewinn 1967, ist der 115 % des Vergleichsgewinnes übersteigende Betrag an den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — abzuführen, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Ist der Gewinn des Jahres 1967 höher als 12 000 MDN, ist die Abführung so zu bemessen, daß mindestens ein Gewinn in Höhe von 12 000 MDN verbleibt.

(3) Ist der Gewinn des Jahres 1967 nicht höher als 12 000 MDN, entfällt die Abführung.

(4) Im Einvernehmen mit den Organen, denen die Betriebe beigeordnet sind, kann der Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — die Abführung gemäß Abs. 1 ganz oder teilweise herabsetzen, wenn die Betriebe nachweisen, daß die Gewinnerhöhung auf einer echten Leistungssteigerung beruht. Diese Regelung gilt nicht, wenn der vergleichbare Gewinn gemäß § 4 Abs. 3 ermittelt wird.